



**Verband Reale Bildung**

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

*Reale Bildung  
verbindet!*

**VRB · Timo Lichtenthäler · Winzerstr. 8 · 53501 Graftschafft**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Frau Simone Abel  
Postfach 32 20

55022 Mainz

Mainz, 30.04.2015

**Entwurf der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung  
hier: Stellungnahme des Verbandes Reale Bildung (VRB)**

Sehr geehrte Frau Abel,

der VRB nimmt zur beabsichtigten Änderung der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung wie folgt Stellung:

Der vorgelegte Entwurf sieht auf Grundlage des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2014 wesentliche Änderungen der Wechselprüfung von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus vor.

Der Verordnungsentwurf regelt, dass die o.g. Lehrkräfte, die mindestens drei Jahre an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule tätig gewesen sind und sich darin bewährt haben, berufsbegleitend die Wechselprüfung entsprechend der Bestimmungen der Wechselprüfung II absolvieren können. Dabei soll künftig auf alle universitären und somit auf alle fachwissenschaftlichen Anteile verzichtet werden.

Aus unserer Sicht schließt die Änderung viele andere Lehrkräfte von den Neuregelungen aus:

1. An den Fachoberschulen unterrichteten Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen nach dem Absolvieren der Weiterqualifizierungsmaßnahme und dem Erwerb der befristeten Unterrichtserlaubnis in allgemeinbildenden Unterrichtsfächern. Viele von ihnen üben diese Tätigkeit mittlerweile erfolgreich im vierten Jahr aus. Dennoch müssen die Lehrkräfte zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen die Wechselprüfung I nach den geltenden Vorschriften absolvieren (§2, Abs. 1 Satz 3). Dies ist aus der Analogie nicht nachvollziehbar.
2. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, dass Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen bzw. an Realschulen plus, die bereits seit vielen Jahren an der Integrierten Gesamtschule unterrichten zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien ebenfalls weiterhin die Wechselprüfung I nach den geltenden Vorschriften absolvieren (§2, Abs. 1 Satz 2) müssen, damit sie in der gymnasialen Oberstufe eingesetzt werden können.



**Verband Reale Bildung**

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

*Reale Bildung  
verbindet!*

Der Verband Reale Bildung fordert eine grundlegende und konsequente Änderung der Verordnung, damit auch den o.g. Lehrkräften eine berufsbegleitende Wechselpfprüfung ermöglicht werden kann.

Darüber hinaus merken wir an, dass in den neu eingerichteten Studienseminaren für das Lehramt an Realschulen plus Anwärterinnen und Anwärter für das Lehramt an Hauptschulen gemeinsam mit den Anwärterinnen und Anwärtern für das Lehramt an Realschulen und Realschulen plus ausgebildet wurden. Die Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen waren identisch. Der Verband Reale Bildung fordert, dass für diese Lehrkräfte eine Sonderregelung getroffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Lichtenthäler

Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstands